

1960	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1960	Nr. 10
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 2. 60	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinkammern .....	129
25. 2. 60	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes .....	130
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	134

*Dieser Nummer liegen die zeitlichen Übersichten und das Sachverzeichnis für Teil I und II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1959, bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.*

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinkammern

Vom 19. Februar 1960

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) und des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinkammern vom 5. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 445) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte

„Bundesdisziplinkammer X  
in Düsseldorf bei der Oberpostdirektion“

durch die Worte

„Bundesdisziplinkammer X  
in Düsseldorf bei der Oberfinanzdirektion“  
ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1960

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund der §§ 27, 42 und 126 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

**Änderung der 1. DV – BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV – BEG) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 941) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 2 beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Dienstesinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat, auszugehen.“
  - b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 1 des Absatzes 3.
  - c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 werden Satz 2 und 3 dieses Absatzes.
3. In § 13 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
„(6) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zuungunsten des Hinterbliebenen eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.“
4. Die Anlage zu § 10 erhält die Ziffer „1“.
5. Als Anlage 2 (zu § 11) wird folgende neue Besoldungsübersicht eingefügt:

Anlage 2  
(zu § 11)

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 11 Abs. 2	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendeten 35. Lebensjahr	ab vollendeten 40. Lebensjahr	ab vollendeten 45. Lebensjahr	ab vollendeten 50. Lebensjahr	ab vollendeten 55. Lebensjahr
1. Dienstesinkommen jährlich <b>Einfacher Dienst</b>	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
2. Dienstesinkommen jährlich <b>Mittlerer Dienst</b>	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
3. Dienstesinkommen jährlich <b>Gehobener Dienst</b>	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
4. Dienstesinkommen jährlich <b>Höherer Dienst</b>	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500

## Artikel II

**Anderung der 2. DV – BEG**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV – BEG) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 941) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, auszugehen.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 1 des Absatzes 3.
- c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 werden Satz 2 und 3 dieses Absatzes.

2. In § 15 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zuungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.“

3. In der Anlage wird

- a) der Klammerzusatz „(zu § 13)“ durch den Klammerzusatz „(zu §§ 13 und 14)“ ersetzt,
- b) die Spaltenüberschrift „Lebensalter am 1. Mai 1949“ durch die Spaltenüberschrift „Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2“ ersetzt.

## Artikel III

**Anderung der 3. DV – BEG**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV – BEG) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 941) wird wie folgt geändert:

## Erster Abschnitt

1. a) In § 14 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 3 beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Dienstseinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden im beruflichen Fortkommen verursacht hat, auszugehen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

2. In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

4. Als Anlage 3 (zu § 14) wird folgende neue Besoldungsübersicht eingefügt:

Anlage 3  
(zu § 14)

#### Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 14 Abs. 1	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendeten 35. Lebensjahr	ab vollendeten 40. Lebensjahr	ab vollendeten 45. Lebensjahr	ab vollendeten 50. Lebensjahr	ab vollendeten 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich <b>Einfacher Dienst</b>	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
2. Dienst Einkommen jährlich <b>Mittlerer Dienst</b>	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
3. Dienst Einkommen jährlich <b>Gehobener Dienst</b>	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
4. Dienst Einkommen jährlich <b>Höherer Dienst</b>	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500

5. Die bisherigen Anlagen 3 und 4 werden Anlagen 4 und 5.

#### Zweiter Abschnitt

1. Nach § 22 wird folgender neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente  
(§ 83 Abs. 2 BEG)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 630 Deutsche Mark.“

2. Nach § 33 wird folgender neuer § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente  
(§ 95 Abs. 1 BEG)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 630 Deutsche Mark.“

3. Die Anlage 5 (zu § 22) wird wie folgt geändert:

In der Gruppe „4. Höherer Dienst“ werden

- a) in der Spalte „3. Jahresrente“ die Worte „ab 1. 4. 1957“ durch die Worte „bis 31. 3. 1959“ ersetzt; außerdem wird folgende neue Zeile angefügt:

„ab 1. 4. 1959 2520,— 5184,— 7560,— 7560,—“,

- b) in der Spalte „4. Monatsrente“ die Worte „ab 1. 4. 1957“ durch die Worte „bis 31. 3. 1959“ ersetzt; außerdem wird folgende neue Zeile angefügt:

„ab 1. 4. 1959 210,— 432,— 630,— 630,—“.

#### Artikel IV

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Ein Rentenwahlrecht wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wird im Rahmen des Absatzes 1 nur in den Fällen begründet, in denen erst die Anwendung des Artikels III die Voraussetzungen für eine Aus-

übung des Rentenwahlrechts begründet. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft der vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung abzustellen.

(3) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind.

#### Artikel V

##### **Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

#### Artikel VI

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts des Artikels III mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft. Der Zweite Abschnitt des Artikels III tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1960

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 4/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 11. Februar 1960	35	20. 2. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft Vom 22. Februar 1960	39	26. 2. 60	1. 1. 60
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern Vom 19. Februar 1960	40	27. 2. 60	1. 4. 60

## ***Einbanddecken für den Jahrgang 1959***

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

## **Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Als **Folge 7** der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, erschien aus dem Sachgebiet 2 (Verwaltung) das Teilgebiet 23 — Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) — nach dem Stande vom 1. Dezember 1959. (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung